

Das Urhebervertragsrecht soll Ausstellungshonorare gesetzlich absichern. Welche Hürden dabei zu überwinden sind, welche Konsequenzen sich für die Ausstellungspraxis ergeben und wie sich der Einzelne verhalten sollte, erläutert der folgende Beitrag.

Im Juli tritt das sogenannte Urhebervertragsrecht in Kraft. Darin wird die Sicherung einer angemessenen Vergütung als Zweck des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben. Dieses neue „Grundrecht der Urheber“ gibt jedem einzelnen Künstler die Möglichkeit, rechtlich fundiert Ausstellungshonorare zu fordern.

Zur Durchsetzung dieser Forderung jedoch ist Verhandlungsgeschick notwendig, das viele überfordern wird. Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt und deshalb den Urheberverbänden ein „Tarifrecht“ eingeräumt. Die Künstlerverbände können mit den Ausstellungsveranstaltern Honorartarife aushandeln, die dann verbindlich sind.

Zum besseren Verständnis der Problematik soll in Erinnerung gerufen werden, welche historische Entwicklung die Forderung nach Ausstellungshonoraren durchlief, bis sie heute endlich - nach mehr als einem Vierteljahrhundert - rechtlich verankert ist.

Als 1974 der Deutsche Künstlerbund die Idee der Ausstellungshonorare propagierte, gab es keine konkreten Vorstellungen, ob und in welcher Weise sie im Urheberrecht verankert werden sollten. Man war sich jedoch bewusst, dass mit der Zahlung von Ausstellungshonoraren „erstmalig Urheberrechte des bildenden Künstlers (Verbreitungs-, Ausstellungsrecht, § 17 und § 18 des UrhG.) so angewendet werden, dass sie für den Künstler auch von materiellem Nutzen sind.“

mäß § 31 erteilt wird, entsteht automatisch gemäß § 32 ein Anspruch auf Vergütung, d.h. Ausstellungshonorar. Bei der Verhandlung über eine Ausstellung sollte deshalb immer die Frage einer Vergütung thematisiert werden - unter Hinweis auf das neue Urheberrecht. Selbst wenn die Zahlung eines Honorars nicht zustande kommt oder „andere Gestaltungen“ (z.B. anstelle eines Honorars „zahlt“ der Aussteller mit jeder Menge Katalogen) verabredet werden, bleibt der

Erst die IG Medien-FG Bildende Kunst sprach 1990 von einer „Pflichtabgabe der Veranstalter“, die im Urheberrecht festzuschreiben sei und gab mit der Dokumentation Ausstellungshonorare 1993 den Anstoß, im Urheberrechtsgesetz einen neuen § 27a (Ausstellungsvergütung) zu schaffen: „Für das Ausstellen eines Werkes ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.“ Zugleich sollte der § 18 (Ausstellungsrecht) so geändert werden, dass er auch für veröffentlichte Werke gilt. Der Kunsthandel sollte nur dann keine Ausstellungshonorare zahlen, wenn er ausgestellte Werke an- bzw. verkauft.

Das Kulturforum der Sozialdemokratie legte 1996 einen von IG Medien, BBK, Deutscher Künstlerbund und VG Bild-Kunst mitgetragenen Gesetzesentwurf vor. Darin sollte zwar das Ausstellungsrecht (§ 18) nicht geändert, aber im § 27a das Zeigen auch von veröffentlichten Werken vergütungspflichtig werden. Der gesetzliche Vergütungsanspruch könnte „im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.“ Der Kunsthandel hätte generell keine Ausstellungshonorare zu zahlen.

Im Frühjahr 2000 jedoch wurden in einer Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion (AG Kultur und Medien) erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den Künstlerverbänden deutlich bei der Frage, wie die Vergütung eingezogen werden und wie hoch sie bemessen sein soll.

Die IG Medien hatte eine Honorartabelle „für die individuelle Anwen-

anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ (d.h. branchenübliche, sofern diese der Redlichkeit entspricht, oder in „gemeinsamen Vergütungsregeln“ festgelegte) bestehen; sie kann auch nachträglich geltend gemacht und eingeklagt werden.

4) Allerdings enthält das Urhebervertragsrecht in § 32 eine Regelung, die es den bildenden Künstler erschweren wird, ihre Honorarforderungen individuell durchzusetzen, denn: „Der Urheber kann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.“

Der Gesetzes-Kommentar erläutert dazu: „Dies mag etwa dann der Fall sein, wenn urheberrechtlich geschützte Leistungen im Bereich gemeinnütziger Tätigkeit erbracht werden und der Schöpfer - etwa aufgrund seines ehrenamtlichen Engagements - keine Vergütung erwartet. Ebenso ist denkbar, dass der Rechtsnachfolger eines Urhebers - ohne eigene Interessen verfolgen zu wollen - Nutzungsrechte unentgeltlich einräumt, um

und als Grundlage für Verhandlungen mit den Tarifpartnern“ veröffentlicht, die sich am Versicherungswert der Kunstwerke und der Wirtschaftskraft des Ausstellers orientierte.

Der BBK hingegen wollte die Höhe der Honorare an Eintrittspreise koppeln und von der VG Bild-Kunst auszuhandeln und einziehen lassen.

Der Deutsche Künstlerbund hatte beschlossen: „Der Honoraranspruch soll unverzichtbar sein und persönlich oder über Bevollmächtigte (z.B. Galerie, VG Bild-Kunst) geltend gemacht werden können.“

Das neue Urhebervertragsrecht von 2002 sichert den bildenden Künstlerinnen und Künstlern jetzt zwar den gesetzlichen Anspruch auf ein angemessenes Ausstellungshonorar. Einige alte, nach wie vor gültige Regelungen des Urheberrechtes, die §§ 18 und 44 beschränken jedoch die in den §§ 31, 32, 36 neu geschaffenen Möglichkeiten für die bildenden Künstler, Honorare in der Ausstellungspraxis durchzusetzen. (Siehe dazu den Gesetzestext (Auszug) auf S. 35).

Rechtlich umstritten wird sein, ob die Zahlung von Ausstellungshonoraren heute schon als branchenüblich bezeichnet werden kann, ob das Verweigern von Honorarzahleungen unredlich ist, ob das Ausstellen von Kunstwerken eine Werknutzung ist und ob das derzeitige eingeschränkte Ausstellungsrecht erweitert werden muss ?

Alle dies wird in geduldigen Gesprächen, zähen Verhandlungen und

das nachgelassenen Werk bekannt zu machen.“

Hier wird der einzelne Künstler unter erheblichen Druck geraten, weil es viele „gemeinnützige“ Veranstalter von Ausstellungen gibt. Es kann an die Einzelnen nur appelliert werden, solchen Ausnahmen auf keinen Fall zuzustimmen (es ist eine Kann-Bestimmung!). Ausnahmen sollten - wie es auch im Gesetzes-Kommentar dargestellt wird - gemeinsamen Vergütungsregeln vorbehalten sein. In diesem Zusammenhang könnte dann auch eine Ausnahmeregelung für Galerien und Kunsthandel vereinbart werden, die allerdings nur zu rechtfertigen wäre, wenn diese ihrerseits bei Ausstellungen eine Ankaufsgarantie geben.

5) Solange es keine „gemeinsamen Vergütungsregeln“ gemäß § 36 gibt, kann die 1999 von der IG Medien / ver.di veröffentlichte Ausstellungshonorar-Tabelle als Richtlinie gelten. Diese Honorar-Tabelle sollte in Gesprächen der Künstlerverbände untereinander bald aktualisiert, präzisiert

notfalls auch mit Hilfe der Gerichte geklärt werden müssen - und wird vielleicht Jahre dauern...

Dennoch: Alle Möglichkeiten, die das Urheberrechtsgesetz den bildenden Künstlern bietet, sollten ausgereizt werden, um schließlich zu gemeinsamen, zwischen Künstlerverbänden und Ausstellungsveranstalter vereinbarten Vergütungsregeln für Ausstellungshonorare zu kommen.

Aber auch der einzelne bildende Künstler kann durchaus vom neuen Gesetz profitieren. Es gehört zweifellos Selbstbewusstsein und Hartnäckigkeit dazu, individuell Ausstellungshonorare auszuhandeln, aber sie lassen sich heute schon unter folgenden Prämissen durchsetzen:

1) Der Künstler allein entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen (z.B. gegen Honorar) all jene Werke ausgestellt werden, die sich in seinem Eigentum (im Atelier) befinden - egal ob sie schon einmal veröffentlicht / gezeigt wurden oder nicht. Insofern ist § 18 (der das Ausstellungsrecht einschränkt) unerheblich.

2) Beim Verkauf eines Werkes sollte künftig gemäß § 44 ausdrücklich (es genügt ein Satz im Kaufvertrag oder in der Rechnung) ausgeschlossen werden, dass der Erwerber das Werk ausstellen darf. Das würde bedeuten, dass auch das Zeigen dieser verkauften Werke (veröffentlicht oder unveröffentlicht) der Zustimmung des Künstlers bedarf.

3) Das Ausstellen von Werken ist eine Werknutzung, der der Künstler zustimmen muss. Wenn die Erlaubnis zur Werknutzung (Ausstellung) ge-

und erläutert werden, damit sie auch von „Einzelgängern“ individuell zu handhaben ist. Die Tabelle sollte schließlich die Grundlage sein für künftige Verhandlungen mit den Vereinigungen der Werknutzer: Deutscher Museumsbund, Bundesverband der Galerien, AG Kunstvereine, Bundesvereinigung soziokultureller Zentren, Hotel- und Gaststättengewerbe, Deutscher Städte- und Gemeindetag etc.

Wenn alle Stricke reißen, hat das Bundesjustizministerium bereits angekündigt:

„Die nunmehr verabschiedete Konzeption (des Urhebervertragsrechtes) nimmt die Verwerter beim Wort, dass sie auf freiwilliger Basis zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bereit sind... Wenn das nicht der Fall sein sollte, ist der Gesetzgeber erneut zum Handeln aufgerufen.“

Bleibt zu hoffen, dass dies nicht notwendig wird.

Klaus Geldmacher